



KOA 4.215/19-001

Bescheid

I. Spruch

1. Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligung

Der **ORS comm GmbH & Co KG** (FN 357120 b beim Handelsgericht Wien) werden gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, die nachstehend angeführten Übertragungskapazitäten und gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 25 Abs. 3 AMD-G die gleichlautenden Funkanlagen, die jeweils durch die diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblätter beschrieben sind, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Linz“ gemäß dem Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 09.11.2018, KOA 4.215/18-007, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 13.12.2018, KOA 4.215/18-012) abgeändert und bewilligt:

100100	Übertragungskapazität „Großraum Linz Kanal 44“, gebildet aus	
	a.	„LINZ 1 (Lichtenberg) Kanal 44“ (Beilage 100100a1 zum Bescheid KOA 4.215/19-001 vom 14.01.2019)
	b.	„LINZ 2 (Freinberg) Kanal 44“ (Beilage 100100b1 zum Bescheid KOA 4.215/19-001 vom 14.01.2019)
	c.	„STEYR (Tröschberg) Kanal 44“ (Beilage 100100c1 zum Bescheid KOA 4.215/19-001 vom 14.01.2019)

2. Befristung

Die Zuordnungen von Übertragungskapazitäten und Bewilligungen von Funkanlagen gemäß Spruchpunkt 1. werden gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 09.11.2018, KOA 4.215/18-007, befristet.

3. Versuchsbetrieb

3.1. Die nachstehenden Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 1. gelten gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden dürfen und

jederzeit widerrufen werden können:

10O100a. „LINZ 1 (Lichtenberg) Kanal 44“
10O100c. „STEYR (Tröschberg) Kanal 44“

- 3.2. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3.1. genannten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 3.3. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3.1. und 3.2. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 03.12.2018 langte bei der KommAustria ein Antrag der ORS comm GmbH & Co KG auf Bewilligung der Änderung der Coderate der im Spruch genannten Funkanlagen und auf Zuordnung der entsprechenden Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von DVB-T2 ein.

Am 08.01.2019 hat die KommAustria den Amtssachverständigen Dipl.-Ing. Peter Reindl mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrages beauftragt. Der Amtssachverständige hat das Gutachten zur Prüfung der technischen Realisierbarkeit am 11.01.2019 abgeschlossen.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 09.11.2018, KOA 4.215/18-007, die Zulassung zum Betrieb der regionalen terrestrischen Multiplex-Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen „MUX C – Großraum Linz“ erteilt.

Die Zulassung wurde gemäß § 25 Abs. 1 AMD-G für die Zeit vom 25.12.2018 bis zum 25.12.2028 erteilt.

2.2. Zum Antrag

Die ORS comm GmbH & Co KG plant die Coderate der für „MUX C - Großraum Linz“ eingesetzten Funkanlagen von 3/4 auf 2/3 zu ändern. Damit soll im Wesentlichen die Robustheit des DVB-T2 Signals erhöht werden.

Für die in Spruchpunkt 1. genannten Übertragungskapazitäten hat die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages ergeben, dass diese – mit nachstehenden Einschränkungen – technisch realisierbar sind.

Die Änderung der Coderate hat keine Auswirkungen auf die fernmeldetechnische Realisierbarkeit.

Die in Spruchpunkt 3.1. genannten Übertragungskapazitäten und Sendeanlagen „LINZ 1 (Lichtenberg) Kanal 44“ und „STEYR (Tröschberg) Kanal 44“ sind weiterhin mit dem GE06 Abkommen nicht konform, weshalb eine internationale Koordinierung notwendig ist. Hinsichtlich dieser genannten Übertragungskapazitäten wurde bereits ein Vorkoordinierungsverfahren eingeleitet und ist die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Koordinierung sehr hoch, da es diesbezüglich schon bi- und multilaterale Vorbesprechungen gegeben hat. Es kann somit ein Versuchsbetrieb bewilligt werden.

Die Übertragungskapazität und Sendeanlage „LINZ 2 (Freinberg) Kanal 44“ ist mittlerweile im GE06 Frequenzplan veröffentlicht, es kann daher ein Regulärbetrieb bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag. Hinsichtlich der erteilten Zulassung ergibt sich der Sachverhalt aus dem zitierten Akt der KommAustria.

Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem Gutachten des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. Peter Reindl vom 11.01.2019.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

4.1. Frequenzzuordnung (Spruchpunkt 1.)

Die Zuordnung einer Übertragungskapazität erfolgt gemäß § 12 AMD-G iVm § 54 Abs. 1 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 durch die KommAustria.

Aufgrund des Antrages der ORS comm GmbH & Co KG waren die Übertragungskapazitäten spruchgemäß neu festzulegen (Spruchpunkt 1.).

In jenen Gebieten, wo mehrere bewilligte Funkanlagen gemeinsam auf einem Kanal in einem Single Frequency Network betrieben werden, bilden diese gemeinsam eine Übertragungskapazität.

Die angeführten Übertragungskapazitäten waren daher spruchgemäß festzulegen (Spruchpunkt 1.).

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass für die unter Spruchpunkt 3.1. genannten Sendeanlagen ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist bzw. bereits eingeleitet worden ist. Aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Koordinierung in Folge der bereits stattgefundenen bi- und multilateralen Vorbesprechungen kann jedoch ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt werden. Die Änderung der Coderate hat dabei keinen Einfluss auf das Koordinierungsverfahren.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligungen vorlag, waren diese spruchgemäß zu erteilen.

4.2. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die in Spruchpunkt 1. genannten Funkanlagen wurden antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat jedoch ergeben, dass aufgrund der Zuordnung der unter Spruchpunkt 3.1. genannten Sendeanlagen ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist, somit wurde ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt (vgl. dazu Spruchpunkte 3.2. und 3.3.).

4.3. Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Multiplex-Zulassung ist gemäß dem Zulassungsbescheid für die Zeit vom 25.12.2018 bis zum 25.12.2028 erteilt. Auf diese Dauer wurden die Bewilligungen erteilt (Spruchpunkt 2.3.).

Die Behörde hat die Zuordnungen und Bewilligungen daher entsprechend Spruchpunkt 2. befristet.

4.4. Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkt 3.)

Die Auflagen (Spruchpunkte 3.1., 3.2. und 3.3.) sind in Hinblick auf die international nicht koordinierte Nutzung der in Spruchpunkt 3.1. genannten Funkanlagen erforderlich.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei den in Spruchpunkt 3.1. genannten Übertragungskapazitäten um mit dem GE06 Abkommen nichtkonforme Übertragungskapazitäten handelt und ein Koordinierungsverfahren durchzuführen ist, konnte der Einsatz der bewilligten Funkanlage lediglich als Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk bewilligt werden.

Sollten Störungen von bestehenden Sendern gemeldet werden, so hat die ORS comm GmbH & Co KG entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassung der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren, und wäre in letzter Konsequenz die betroffene Bewilligung zu widerrufen. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkt 3.3.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.215/19-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag

anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 14. Jänner 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

Beilagen: 3 Datenblätter

Beilage 100100a1 zum Bescheid KOA 4.215/19-001

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS comm					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	C-L2					
4	Name der Funkstelle	LINZ 1					
5	Standortbezeichnung	Lichtenberg					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	014E15 17	48N23 05	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	925					
8	System	DVB-T2					
9	Kanal	44					
10	Mittenfrequenz in MHz	658.00					
11	Bandbreite in MHz	8.0					
12	Trägeranzahl	32k extended					
13	Modulation	64-QAM					
14	Code Rate	2/3					
15	Guard Interval	1/16					
16	SFN-Kenner	100100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	144.0					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-1.0 / -2.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	1.2					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	36.0					
23	Spektrummaske (<i>kritisch..S / unkritisch..N</i>)	S					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (<i>total</i>)	48.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	45.0	45.0	45.0	45.0	45.0	45.0
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	45.0	45.0	45.0	45.0	45.0	45.0
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	44.0	43.0	43.0	43.0	43.0	43.0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	43.0	43.0	43.0	45.0	47.0	47.0
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	47.0	47.0	47.0	47.0	47.0	47.0
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	46.0	45.0	45.0	45.0	45.0	45.0	
V							
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (<i>ja / nein</i>)	ja					
29	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Kanal</i>)	Leitung					

Beilage 100100b1 zum Bescheid KOA 4.215/19-001

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS comm					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	C-L2					
4	Name der Funkstelle	LINZ 2					
5	Standortbezeichnung	Freinberg					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	014E16 03	48N17 51	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	374					
8	System	DVB-T2					
9	Kanal	44					
10	Mittelfrequenz in MHz	658.00					
11	Bandbreite in MHz	8.0					
12	Trägeranzahl	32k extended					
13	Modulation	64-QAM					
14	Code Rate	2/3					
15	Guard Interval	1/16					
16	SFN-Kenner	100100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	125.0					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-4.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	3.0					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	32.0					
23	Spektrummaske (<i>kritisch..S / unkritisch..N</i>)	S					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (<i>total</i>)	41.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	33.0	34.0	34.0	33.0	33.0	34.0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	35.0	34.0	33.0	33.0	35.0	35.0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	33.0	32.0	33.0	35.0	35.0	34.0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	32.0	31.0	27.0	25.0	20.0	20.0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	20.0	20.0	20.0	25.0	27.0	30.0
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	32.0	34.0	35.0	35.0	33.0	32.0	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (<i>ja / nein</i>)	nein					
29	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Kanal</i>)	Leitung					

Beilage 100100c1 zum Bescheid KOA 4.215/19-001

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS comm					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	C-L2					
4	Name der Funkstelle	STEYR					
5	Standortbezeichnung	Tröschberg					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	014E26 16	48N01 44	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	447					
8	System	DVB-T2					
9	Kanal	44					
10	Mittelfrequenz in MHz	658.00					
11	Bandbreite in MHz	8.0					
12	Trägeranzahl	32k extended					
13	Modulation	64-QAM					
14	Code Rate	2/3					
15	Guard Interval	1/16					
16	SFN-Kenner	100100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	73.0					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-3.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	8.0					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	28.0					
23	Spektrummaske (<i>kritisch..S / unkritisch..N</i>)	S					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (<i>total</i>)	39.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	37.0	37.0	37.0	35.0	33.0	29.0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	25.0	22.0	22.0	22.0	22.0	22.0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	22.0	22.0	22.0	22.0	22.0	22.0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	22.0	22.0	22.0	25.0	29.0	33.0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	35.0	37.0	37.0	37.0	37.0	36.0
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	37.0	37.0	37.0	37.0	36.0	37.0	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (<i>ja / nein</i>)	ja					
29	Art der Programmmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Kanal</i>)	Leitung					